



Ihr Auskunftersuchen vom 13.02.2019 zur zentralen Abiturprüfung im Fach Geographie aus dem Jahr 2013

Sehr geehrter Herr 

Sie haben unter Bezugnahme auf das Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie beantragt, Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft über Prüfungsaufgaben, Erwartungshorizonte und Lösungen von zentralen Abiturprüfungen zu erhalten.

Gemäß § 13 (1) IFG ist ein Antrag auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft bei der öffentlichen Stelle zu stellen, die die Akten führt. Wird der Antrag bei einer unzuständigen öffentlichen Stelle gestellt, so ist diese verpflichtet, den Antrag unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten und den Antragsteller oder die Antragstellerin davon zu unterrichten.

Im Rahmen der Einführung von zentralen Aufgabenstellungen in den schriftlichen Abiturprüfungen des Landes Berlin hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg mit der Erstellung und Bereitstellung der Prüfungsaufgaben beauftragt. Die aktenführende Stelle für die Akten, zu denen Sie Aktenauskunft beantragt haben, ist das

Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg
Struweg 1
14974 Ludwigsfelde.

Sie haben in Ihrem Antrag ausdrücklich der Weitergabe Ihrer Daten an Dritte widersprochen. Daher kann ich Ihren Antrag nicht selbst an das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg weiterleiten. Bitte richten Sie Ihren Antrag dort hin.

Wie gewünscht übersende ich Ihnen den Bescheid per E-Mail. Sie erhalten ihn zusätzlich auf dem Postweg.

Die Dauer der Bearbeitung bitte ich zu entschuldigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin, oder auf elektronischem Wege durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse post@senbjf.berlin.de einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist. Die Einlegung per E-Mail ohne elektronische Signatur ist nicht fristwährend.

Mit freundlichen Grüßen

